

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-44/23

für die 102. Sitzung der Verbandsversammlung am 24. November 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Neufassung Satzung des ZVMS**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Satzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen
(Verbandssatzung) gemäß Anlage 2 (Stand: 27. Oktober 2023).



Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangssituation

Gemäß § 47 SächsKomZG werden die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes im Rahmen des SächsKomZG durch die Verbandssatzung geregelt. Für den Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) gilt zum gegenwärtigen Stand die Verbandssatzung in der Fassung der 2. Änderung vom 26. Juni 2020, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt 29/2022 vom 21. Juli 2022.

2. Neufassung der Verbandssatzung

Aufgrund der Erweiterungen bzw. Änderungen im Aufgabenbereich des ZVMS sowie infolge der Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des ZVMS in den Haushaltsjahren 2013 bis 2020 durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau (vgl. wegen der Details Vorlage Info-10/23) ist die Verbandssatzung und deren Regelungen sowie Aktualität insgesamt auf den Prüfstand gestellt worden mit dem Ergebnis, dass der Änderungs- und Anpassungsbedarf eine Neufassung der Verbandssatzung bedingt.

Die Details der Änderungen bzw. Anpassungen ergeben sich aus der als Anlage 2 beiliegenden Neufassung sowie der als Anlage 3 beiliegenden Synopse.

3. Begründung zum Beschlusspunkt

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 61 Abs. 1, 26 SächsKomZG obliegt die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung der Verbandsversammlung.

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (Verbandssatzung)

vom 25. November 2023

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (im Folgenden Zweckverband) am 24. November 2023 die nachfolgende Verbandssatzung als vollständige Neufassung der Verbandssatzung im Wege der Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 19. Oktober 2017 in der Fassung 2. Änderung vom 26. Juni 2020 (Sächs. Amtsblatt Nr. 29/2022 vom 21. Juli 2022) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Verbandsmitglieder, Rechtsform, Verbandsgebiet	2
§ 2	Name und Sitz	2
§ 3	Ziele	2
§ 4	Aufgaben des Zweckverbandes	2
§ 5	Aufgaben Schülerbeförderung und Ausbildungsverkehr	4
§ 6	Verbandsorgane	5
§ 7	Verbandsversammlung	5
§ 8	Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung	5
§ 9	Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Verbandsversammlung	5
§ 10	Zuständigkeit der Verbandsversammlung	6
§ 11	Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	7
§ 11a	Ausübung von Gesellschafterrechten	8
§ 12	Geschäftsstelle, Geschäftsführung	10
§ 13	Verbandswirtschaft	10
§ 14	Haushaltssatzung	10
§ 15	Deckung des Finanzbedarfs	10
§ 16	Kassenverwaltung	11
§ 17	Örtliche Rechnungsprüfung	11
§ 18	Änderung der Verbandssatzung	11
§ 19	Auflösung des Zweckverbandes	11
§ 20	Abwicklung	11
§ 21	Öffentliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen	12
§ 22	Inkrafttreten	12

§ 1 Verbandsmitglieder, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Die Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Zwickau, die Kreisfreie Stadt Chemnitz und die Stadt Zwickau bilden zur Entwicklung und dauerhaften Sicherstellung eines einheitlichen, flächendeckenden, bedarfsgerechten, bürgernahen und effizienten Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach Maßgabe dieser Satzung einen Zweckverband nach dem SächsKomZG.
- (2) Die Verbandsmitglieder können als zuständige Behörden in eigener Verantwortung öffentliche Personenverkehrsdienste für ihr Gebiet nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder des allgemeinen Vergaberechts vergeben.
- (3) Der Zweckverband ist eine Gruppe von zuständigen Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (4) Die Gruppe von zuständigen Behörden gemäß Abs. (3) kann für das Verbandsgebiet gemäß Abs. (6) Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdienste an einen internen Betreiber eines Verbandsmitgliedes nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergeben. Die Möglichkeit eines Verbandsmitgliedes, für sein Gebiet Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdienste an seinen internen Betreiber direkt zu vergeben, bleibt davon unberührt.
- (5) Der Beitritt weiterer Gebietskörperschaften ist möglich, wenn sie Aufgabenträger für den ÖPNV sind. Die Bedingungen über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der aufzunehmenden Gebietskörperschaft.
- (6) Das Verbandsgebiet umfasst das Territorium seiner Verbandsmitglieder.

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen“ (ZVMS). Er hat seinen Sitz in Chemnitz.

§ 3 Ziele

Dem Zweckverband obliegt die Abstimmung eines attraktiven zukunftsweisenden ÖPNV in Übereinstimmung mit den Verbandsmitgliedern sowie in Zusammenarbeit mit den von Verbandsmitgliedern getragenen kommunalen Verkehrsunternehmen, den im Verbandsgebiet tätigen privaten Verkehrsunternehmen und Unternehmen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Ziel ist dabei die Verbesserung der Verkehrsverteilung zugunsten des ÖPNV sowie die Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften bei der Raumordnungsplanung und -entwicklung durch Erschließung mit ÖPNV.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist Träger der hoheitlichen Aufgaben gemäß dem ÖPNVG und hat somit insbesondere die Aufgabe, für das Verbandsgebiet einen attraktiven ÖPNV zu planen, zu organisieren und auszugestalten.
- (2) Der Zweckverband ist Aufgabenträger für den SPNV in seinem Verbandsgebiet gemäß § 4 Abs. 2 ÖPNVG.

- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Der Zweckverband hat in Abstimmung mit seinen Mitgliedern einen Nahverkehrsplan für das Verbandsgebiet zu erstellen, zu beschließen und fortzuschreiben.
- (5) Der Zweckverband ist des Weiteren
 - a) Aufgabenträger für das Sonderverkehrsmittel „Drahtseilbahn Augustusburg“ gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG,
 - b) Aufgabenträger für die Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung der straßengebundenen Ersatzverkehre als dauerhaften Ersatz für vom Zweckverband abbestellte SPNV-Verkehrsleistungen (Bahnersatzverkehr) im Gebiet der Stadt Chemnitz und des Landkreises Zwickau,
 - c) Aufgabenträger für die Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung von Busverkehrsleistungen auf dem Gebiet des Erzgebirgskreises für Strecken bis zur deutsch-tschechischen Grenze für den grenzüberschreitenden Busverkehr und
 - d) Maßnahmenträger des Nahverkehrsprojektes Chemnitzer Modell, Stufe 2 – Ausbau Chemnitz – Aue und des Nahverkehrsprojektes Chemnitzer Modell, Stufe 4 – Ausbau Chemnitz – Limbach-Oberfrohna. Diese Vorhaben umfassen die Verknüpfung der Eisenbahnstrecke Chemnitz – Aue im Bereich des Südbahnhofes mit dem Stadtbahnnetz Bernsdorfer Straße durch den Neubau der Straßenbahntrasse entlang der Reichenhainer Straße mit mehreren Zugangsstellen (Chemnitzer Modell, Stufe 2) sowie den Neubau des Straßenbahnzentrumsringes und der Straßenbahntrasse entlang der Hartmannstraße und der Leipziger Straße und dessen Verknüpfung mit der Eisenbahnstrecke nach Limbach-Oberfrohna (Chemnitzer Modell, Stufe 4). Zur Realisierung dieser Nahverkehrsprojekte errichtet der Zweckverband Verkehrsinfrastrukturanlagen auch des straßengebundenen ÖPNV, insbesondere Straßenbahntrassen. Eine eventuelle Umlage für die Erledigung dieser Aufgabe wird nur von der Stadt Chemnitz getragen.
- (6) Der Zweckverband erfüllt in Verwirklichung des Verbundgedankens insbesondere folgende weitere Aufgaben:
 - a) Planung, Organisation, Ausgestaltung des SPNV sowie Mitwirkung an der Finanzierung von Verkehrsleistungen,
 - b) Vereinbarung oder Auferlegung von Nahverkehrsleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 - c) Vorhaltung und Bewirtschaftung von Infrastruktur sowie Beschaffung und Beistellung von Fahrzeugen und Instandhaltungsanlagen,
 - d) Koordination des kreisgrenzenüberschreitenden ÖPNV, insbesondere durch Entwicklung eines einheitlichen Netzes mit abgestimmten Fahrplänen,
 - e) Entwicklung und Festlegung eines einheitlichen Tarifs, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif),
 - f) Aufteilung der Beförderungsentgelte zwischen den Verkehrsunternehmen (Einnahmeaufteilung),
 - g) Bereitstellung und Weiterentwicklung einer einheitlichen elektronischen Fahrplanauskunft in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen,

- h) Entwicklung eines einheitlichen Vertriebs und Marketings des ÖPNV in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen,
 - i) Ermittlung von Kostensätzen für Verkehre im Verbandsgebiet,
 - j) Bestellung und Kontrolle der in § 4 Abs. (2) und § 4 Abs. (5) b) dieser Verbandssatzung genannten Verkehrsleistungen,
 - k) Betrieb von Sonderverkehrsmitteln des ÖPNV,
 - l) Vertrieb von Fahrscheinen des ÖPNV.
- (7) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verkehrsverbund Mittelsachsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VMS GmbH). Der Zweckverband ist alleiniger Gesellschafter der VMS GmbH. Der Zweckverband überträgt der VMS GmbH alle satzungsmäßigen nicht hoheitlichen Aufgaben. Bei der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben wird die VMS GmbH den Zweckverband beraten, unterstützen und alle vorbereitenden Arbeiten ausführen oder ausführen lassen, die bis zum Abschluss von Verträgen bzw. bis zu den Beschlussfassungen in der Verbandsversammlung oder infolge dessen im hoheitlichen Bereich anfallen.
- (8) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben außerdem Dritter bedienen. Er kann hierfür weitere Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Übertragung von Aufgaben bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung. Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.

§ 5 Aufgaben Schülerbeförderung und Ausbildungsverkehr

- (1) Weitere Aufgabe des Zweckverbandes ist, die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zum Besuch der öffentlichen Schulen und der staatlich anerkannten Ersatzschulen freier Träger (§ 23 Absatz 3 SchulG) und den Ausbildungsverkehr zu fördern, zu organisieren, zu planen und seine Finanzierung zu regeln und zu kontrollieren.
- (2) Hinsichtlich der Schülerbeförderung werden allein die Aufgaben der Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie des Erzgebirgskreises wahrgenommen.
- (3) Für die Erledigung dieser Aufgabe tragen allein die übertragenden Verbandsmitglieder die Kosten. Auf der Grundlage von § 60 Abs. 2 SächsKomZG werden die Ist-Kosten der Schülerbeförderung vom Zweckverband gegenüber den Landkreisen jährlich abgerechnet, soweit sie nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind. Die Kosten für die Durchführung der Beförderungs- bzw. Erstattungsleistungen werden den Landkreisen anteilig nach dem Verursacherprinzip zugeordnet. Personal- und sonstige Verwaltungsaufwendungen werden gedrittelt. Die Einzelheiten zu den Abrechnungsmodalitäten werden durch öffentlich-rechtlichen Finanzierungsvertrag geregelt.
- (4) Der Zweckverband bildet einen Beirat für die Aufgabe Schülerbeförderung. Die Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie der Erzgebirgskreis entsenden in den Beirat jeweils drei Vertreter. Im Rahmen seiner Aufgabe hat der Beirat eine beratende Funktion.

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ist durch Satzung zu regeln.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Zur Wahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorsitzende die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.
- (4) Die mit der Vertretung der Betriebsführung beauftragten Personen der VMS GmbH nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil. Beauftragte Dritte nach § 4 Abs. (8) dieser Verbandssatzung können zugelassen werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung kann in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Der Zweckverband ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung (im sogenannten Umlaufverfahren) ist zulässig; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigter Vertreter eines Verbandsmitgliedes innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang widerspricht.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen, davon abweichend hat die Stadt Zwickau zwei Stimmen.
- (4) Beschlussfassungen, die die Aufgabe der notwendigen Schülerbeförderung gemäß § 5 Abs. (1) dieser Verbandssatzung betreffen, erfolgen nur durch die Verbandsräte der Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie des Erzgebirgskreises.
- (5) Soweit ein Gesetz oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Verbandsversammlung kann aus wichtigem Grund in geheimer Abstimmung beschließen. Stimmenthaltungen sind zulässig und werden beim Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (6) Einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über hoheitliche Aufgaben. Dies betrifft folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahrnehmung der SPNV-Aufgabe gemäß § 4 Abs. (2) dieser Verbandssatzung sowie
 - b) Beschlussfassung zum Nahverkehrsplan gemäß § 4 Abs. (4) dieser Verbandssatzung.
- (7) Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Verbandsversammlung ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Verbandsmitglied kann verlangen, dass seine Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes, der VMS GmbH, eines beauftragten Dritten nach § 4 Abs. (8) dieser Verbandssatzung oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder auf Grund dieser Satzung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - b) die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 - c) die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - d) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,

- e) die Haushaltssatzung und gegebenenfalls die Nachtragshaushaltssatzung und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 150.000 EUR übersteigt,
 - g) den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit diese eine Summe von 500.000 EUR im Einzelfall übersteigen,
 - h) die Beschlussfassung zum Nahverkehrsplan,
 - i) die Festlegung des einheitlichen Tarifs, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif),
 - j) die Art und Weise der Berechnung der Aufteilung der Beförderungsentgelte zwischen den Verkehrsunternehmen (Einnahmeaufteilung),
 - k) die Art und Weise der Berechnung von Kostensätzen für Verkehre,
 - l) den Abschluss von Verkehrsverträgen (Neuvergaben), die Abgabe von Bestellgarantien für einzelne SPNV-Strecken sowie den Abschluss von Änderungen oder Ergänzungen von Verkehrsverträgen, soweit die finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Änderung bzw. Ergänzung den Wert von 500.000 EUR übersteigen,
 - m) die Übertragung von Aufgaben des Zweckverbandes an Dritte sowie die Übertragung von Aufgaben Dritter an den Zweckverband unter Beachtung der kommunalen Regelungen,
 - n) Vertretung des Zweckverbandes in einer Rechtsform des privaten Rechts und in Vereinen, vgl. § 98 SächsGemO.
- (3) Soweit vorstehend nicht anders geregelt, beziehen sich alle Wertgrenzen auf Nettowerte und jeweils auf einen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Verbandsversammlungen vor und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) den Vollzug des durch die Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltes und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,
 - b) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis einschließlich 150.000 EUR im Einzelfall,
 - c) die Einstellung, die Beförderung und die Entlassung sowie die Eingruppierung von Bediensteten im Rahmen des Stellenplanes mit Ausnahme des Geschäftsführers,
 - d) den Abschluss oder die Änderung von Verträgen mit Ausnahme von Verkehrsverträgen bis einschließlich 500.000 EUR je Vertrag,

- e) die Änderungen oder Ergänzungen von Verkehrsverträgen, soweit die finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Änderung bzw. Ergänzung den Wert von 500.000 EUR nicht übersteigen,
 - f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis einschließlich einem Streitwert von 250.000 EUR,
 - g) die Stundung von Forderungen bis einschließlich 50.000 EUR im Einzelfall.
- (3) Soweit vorstehend nicht anders geregelt, beziehen sich alle Wertgrenzen auf Nettowerte und jeweils auf einen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.

§ 11a Ausübung von Gesellschafterrechten

- (1) Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften gemäß dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie bei anderen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und Vereinen (im Folgenden „Beteiligungsgesellschaften“), an denen der Zweckverband beteiligt ist, obliegt im Grundsatz dem Verbandsvorsitzenden, soweit nicht die Verbandsversammlung gemäß § 10 Abs. (2) m) dieser Verbandssatzung einen anderen Vertreter für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft bestimmt hat.
- (2) Bei Beteiligungen des Zweckverbandes an einem anderen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und Vereinen bis einschließlich 10 % des Stammkapitals der Beteiligungsgesellschaft (im Folgenden „Kleinstbeteiligungen“) obliegt die Ausübung der Gesellschafterrechte dem Geschäftsführer des Zweckverbandes als Leiter der Geschäftsstelle nach § 12 dieser Verbandssatzung. Abs. (4) und Abs. (5) sind im Falle der Kleinstbeteiligungen nicht anwendbar.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bzw. der entsandte Vertreter ist bei der Ausübung von Gesellschafterrechten an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Gleiches gilt im Falle von Abs. (2) für den Geschäftsführer des Zweckverbandes.
- (4) Der Verbandsvorsitzende bzw. der entsandte Vertreter bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften nach Abs. (1) für folgende Beschlüsse:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und Verwendung der Ergebnisse sowie Abdeckung von Verlusten,
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Jahreserfolgsplan, 5-jährigem Finanzplan und Stellenübersicht,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - e) Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,

- f) Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere deren Veräußerung und Belastung, die Bestimmungen des GmbHG hierzu bleiben unberührt,
 - g) Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft sowie Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren,
 - h) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - i) Beschlüsse über die Besetzung von Organen bei Beteiligungsgesellschaften.
- (5) Abs. (4) gilt entsprechend für die Ausübung von Gesellschafterrechten, soweit es um die Zustimmung der Gesellschafter für folgende Geschäfte in der Beteiligungsgesellschaft nach Abs. (1) geht:
- a) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligung an anderen Unternehmen, sowie Einrichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit es um Grundstücke bzw. grundstücksgleiche Rechte geht, die Eigentum der Beteiligungsgesellschaft werden bzw. sind,
 - c) Kaufabschlüsse mit Einzelbeschaffungswert von mehr als 500.000 EUR,
 - d) Abschluss oder Änderung von Verträgen, die eine Verpflichtung der Beteiligungsgesellschaft von über 500.000 EUR zur Folge haben,
 - e) Veräußerung von Gegenständen aus dem Anlagevermögen, soweit der marktübliche Verkehrswert im Einzelfall 250.000 EUR übersteigt,
 - f) Gewährung von Krediten jeglicher Art, soweit sie einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen,
 - g) Übernahme von Bürgschaften und Garantien, soweit sie eine Verpflichtung der Beteiligungsgesellschaft von über 250.000 EUR zur Folge haben und haben können,
 - h) Eingehung von Wechselverpflichtungen, soweit sie einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen,
 - i) Schuldbeitritte, soweit zu einer Schuld von über 250.000 EUR beigetreten wird,
 - j) Erteilung von Prokura oder Generalvollmacht,
 - k) Beantragung von beförderungrechtlichen Genehmigungen für Linien im Verbundgebiet.
- (6) Soweit vorstehend nicht anders geregelt, beziehen sich alle Wertgrenzen auf Nettowerte und jeweils auf einen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (7) Der Verbandsvorsitzende bzw. der entsandte Vertreter hat den Verbandsmitgliedern hinsichtlich der Beteiligungsgesellschaft Auskunfts- oder Einsichtsrechte zu verschaffen, die den Auskunfts- oder Einsichtsrechten des Gesellschafters nach § 51 a GmbHG gleichkommen.

§ 12 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird am Sitz des Zweckverbandes eingerichtet und zur Verwaltung des Zweckverbandes unterhalten.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle in eigener Verantwortung.
- (3) Des Weiteren obliegt dem Geschäftsführer die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Kleinstbeteiligungen mit einer Beteiligungsquote des Zweckverbandes bis einschließlich 10 % des Stammkapitals, vgl. § 11a Abs. (2) dieser Verbandssatzung.
- (4) Der Geschäftsführer erledigt die ihm durch den Verbandsvorsitzenden übertragenen Aufgaben. Das Nähere regelt der Verbandsvorsitzende durch eine Dienstanweisung bzw. durch eine gesonderte vertragliche Regelung.
- (5) Der Geschäftsführer ist bei Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben an die Gesetze sowie andere einschlägige rechtliche Bestimmungen, diese Verbandssatzung, Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden gebunden.
- (6) Der Geschäftsführer hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes den Verbandsvorsitzenden unverzüglich sowie die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (7) Der Zweckverband kann für die Erledigung seiner Aufgaben weitere hauptamtliche Bedienstete sowie nebenamtliche oder ehrenamtliche Bedienstete einstellen.

§ 13 Verbandswirtschaft

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der SächsGemO über die Gemeindewirtschaft entsprechend.
- (2) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem ÖPNVG dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Finanzmittel vom Freistaat Sachsen sind zweckgebunden und stehen bis zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung oder im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, in voller Höhe unter dem Rückforderungsvorbehalt des Freistaates Sachsen.

§ 14 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf gemäß § 60 SächsKomZG in der jeweils gültigen Fassung. Für die Berechnung der Umlage ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes maßgebend.

- (2) Die satzungsgemäßen Aufgaben der VMS GmbH können mit Mitteln des Zweckverbandes finanziert werden, soweit die eigenen Einnahmen der VMS GmbH für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nicht ausreichend sind. Die Höhe dieses Finanzbedarfs wird von der Verbandsversammlung festgestellt. Die Verbandsmitglieder können den so festgestellten Betrag direkt an die VMS GmbH leisten.

§ 16 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden auf der Grundlage der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) in der jeweils gültigen Fassung am Ort der Geschäftsstelle oder an einem von der Verbandsversammlung zu beschließenden Ort eines beteiligten Verbandsmitgliedes geführt.

§ 17 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres vor.
- (2) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses wird von einem durch die Verbandsversammlung per Beschluss bestimmten Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes oder Rechnungsprüfer, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindebeziehungsweise Landkreisordnung durchgeführt.
- (3) Nach der Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgestellt.

§ 18 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung ist nur mit zwei Drittel der Stimmen aller Verbandsmitglieder möglich.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann sich durch Beschluss der Verbandsversammlung auflösen. Der Auflösungsbeschluss bedarf drei Viertel der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und kann versagt werden, wenn zum Entscheidungszeitpunkt die Voraussetzungen für die Bildung eines Pflichtverbandes vorliegen.

§ 20 Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, sofern nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

- (4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (5) Können die Ansprüche der Gläubiger nicht oder nicht vollständig befriedigt werden, so werden die Ansprüche von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung befriedigt.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.
- (2) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden auf der Internetseite des Zweckverbandes entsprechend der gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Verbandssatzung veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 42/2017 vom 19. Oktober 2017 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 29. November 2019 (Sächs. Amtsblatt Nr. 21/2020 vom 22. Mai 2020) und 2. Änderung vom 26. Juni 2020 (Sächs. Amtsblatt 29/2022 vom 21. Juli 2022) tritt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom XX.XX.XXXX wird bestätigt. Das Verfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Chemnitz, den XX.XX.XXXX

Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

bisherige Fassung Verbandssatzung vom 19. Oktober 2017 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 29. November 2019 (Sächs. Amtsblatt Nr. 21/2020 vom 22. Mai 2020) 2. Änderung vom 26. Juni 2020 (Sächs. Amtsblatt. 29/2022 vom 21. Juli 2022)	Neufassung	Begründung/ Erläuterungen
	Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (im Folgenden Zweckverband) am 24. November 2023 die nachfolgende Verbandssatzung als vollständige Neufassung der Verbandssatzung im Wege der Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 19. Oktober 2017 in der Fassung 2. Änderung vom 26. Juni 2020 (Sächs. Amtsblatt Nr. 29/2022 vom 21. Juli 2022) beschlossen:	• redaktionelle bzw. klarstellende Ergänzung
	Inhaltsverzeichnis	• redaktionelle Ergänzung
§ 1 Verbandsmitglieder, Rechtsform, Verbandsgebiet (1) Die Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Zwickau, die Kreisfreie Stadt Chemnitz und die Stadt Zwickau bilden zur Entwicklung und dauerhaften Sicherstellung eines einheitlichen, flächendeckenden, bedarfsgerechten, bürgernahen und effizienten Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach Maßgabe dieser Satzung		

einen Zweckverband nach dem SächsKomZG. (2) Die Verbandsmitglieder können als zuständige Behörden in eigener Verantwortung öffentliche Personenverkehrsdienste für ihr Gebiet nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder des allgemeinen Vergaberechts vergeben. (3) Der Zweckverband ist eine Gruppe von zuständigen Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. (4) Die Gruppe von zuständigen Behörden gemäß Absatz 3 kann für das Verbandsgebiet gemäß Absatz 6 Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdienste an einen internen Betreiber eines Verbandsmitgliedes nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergeben. Die Möglichkeit eines Verbandsmitgliedes, für sein Gebiet Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdienste an seinen internen Betreiber direkt zu vergeben, bleibt davon unberührt. (5) Der Beitritt weiterer Gebietskörperschaften ist möglich, wenn sie Aufgabenträger für den ÖPNV sind. Die Bedingungen über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem		
---	--	--

Zweckverband und der aufzunehmenden Gebietskörperschaft. (6) Das Verbandsgebiet umfasst das Territorium seiner Verbandsmitglieder.		
§ 2 Name und Sitz Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen“ (ZVMS). Er hat seinen Sitz in Chemnitz.		
§ 3 Ziele Dem Zweckverband obliegt die Abstimmung eines attraktiven zukunftsweisenden ÖPNV in Übereinstimmung mit den Verbandsmitgliedern sowie in Zusammenarbeit mit den von Verbandsmitgliedern getragenen kommunalen Verkehrsunternehmen, den im Verbandsgebiet tätigen privaten Verkehrsunternehmen und Unternehmen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Ziel ist dabei die Verbesserung der Verkehrsverteilung zugunsten des ÖPNV sowie die Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften bei der Raumordnungsplanung und -entwicklung durch Erschließung mit ÖPNV.		
§ 4 Aufgaben (1) Der Zweckverband ist Träger der hoheitlichen Aufgaben gemäß dem	§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes (1) Der Zweckverband ist Träger der hoheitlichen Aufgaben gemäß dem ÖPNVG und hat somit insbesondere die Aufgabe, für das Verbandsgebiet	• redaktionelle und strukturelle Anpassungen bzw. systematisch bessere Zuordnung der einzelnen Regelungsinhalte und Bündelung aller

ÖPNVG und erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. (2) Der Zweckverband ist Aufgabenträger für den SPNV in seinem Verbandsgebiet gemäß § 4 Abs. 2 ÖPNVG. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe entscheidet der Zweckverband insbesondere über folgende Angelegenheiten: 1. Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV; 2. Vereinbarung oder Auferlegung von Nahverkehrsleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; 3. Vorhaltung und Bewirtschaftung von Infrastruktur sowie Beschaffung und Beistellung von Fahrzeugen und Instandhaltungsanlagen; (3) Der Zweckverband hat in Abstimmung mit seinen Mitgliedern einen Nahverkehrsplan für das Verbandsgebiet zu erstellen, zu beschließen und fortzuschreiben. (4) Der Zweckverband erfüllt in Verwirklichung des Verbundgedankens folgende weitere Aufgaben: 1. Koordination des kreisgrenzenüberschreitenden ÖPNV, insbesondere durch Entwicklung eines einheitlichen	einen attraktiven ÖPNV zu planen, zu organisieren und auszugestalten. (2) Der Zweckverband ist Aufgabenträger für den SPNV in seinem Verbandsgebiet gemäß § 4 Abs. 2 ÖPNVG. (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. (4) Der Zweckverband hat in Abstimmung mit seinen Mitgliedern einen Nahverkehrsplan für das Verbandsgebiet zu erstellen, zu beschließen und fortzuschreiben. (5) Der Zweckverband ist des Weiteren a) Aufgabenträger für das Sondernverkehrsmittel „Drahtseilbahn Augustusburg“ gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG b) Aufgabenträger für die Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung der straßengebundenen Ersatzverkehre als dauerhaften Ersatz für vom Zweckverband abbestellte SPNV-Verkehrsleistungen (Bahnersatzverkehr) im Gebiet der Stadt Chemnitz und des Landkreises Zwickau, c) Aufgabenträger für die Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung von Busverkehrsleistungen auf dem Gebiet des Erzgebirgskreises für Strecken bis zur deutsch-tschechischen Grenze für den grenzüberschreitenden Busverkehr und	Aufgaben des ZVMS in dieser Vorschrift • inhaltlicher Regelungsgehalt ist nahezu unverändert geblieben, inhaltliche Änderungen sind enthalten bei: • Abs. 5 c): Erweiterung der Aufgabenträgerschaft für den grenzüberschreitenden Busverkehr auf dem Gebiet des Erzgebirgskreises für die Strecken bis zur deutsch-tschechischen Grenze gemäß Aufgabentragung durch den Erzgebirgskreis auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 27. September 2023 (Beschluss Nr. 762) • Abs. 6 g): Anpassung der Aufgabe Fahrplanauskunft an die aktuelle Digitalisierung dahingehend, dass künftig auf die Herausgabe des Printmediums Fahrplanheft verzichtet wird und die Fahrplanverauskunftung durch die Bereitstellung und Weiterentwicklung einer einheitlichen elektronischen Fahrplanauskunft (weiterhin in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen) erfolgt • Abs. 7: Ergänzung bzw. Zuordnung der Regelung aus § 5 Abs. 1 der bisherigen Fassung und Bündelung aller Aufgaben sowie der Aufgabenerfüllung durch die VMS GmbH in einer zentralen Vorschrift und klarere Aufgabenzuweisung (zur Vermeidung
--	--	--

Netzes mit abgestimmten Fahrplänen; 2. Entwicklung und Festlegung eines einheitlichen Tarifs, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif); 3. Aufteilung der Beförderungsentgelte zwischen den Verkehrsunternehmen (Einnahmeaufteilung); 4. Bereitstellung einer einheitlichen Fahrplanauskunft und Herausgabe eines einheitlichen Fahrplanheftes in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen; 5. Entwicklung eines einheitlichen Vertriebs und Marketings des ÖPNV in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen; 6. Ermittlung von Kostensätzen für Verkehre im Verbandsgebiet; (5) Der Zweckverband ist Maßnahmenträger des Nahverkehrsprojektes Chemnitzer Modell Stufe 2 – Ausbau Chemnitz – Aue und Stufe 4 – Ausbau Chemnitz – Limbach-Oberfrohna. Diese Vorhaben umfassen die Verknüpfung der Eisenbahnstrecke Chemnitz-Aue im Bereich des Südbahnhofes mit dem Stadtbahnnetz Bernsdorfer Straße durch den Neubau der	d) Maßnahmenträger des Nahverkehrsprojektes Chemnitzer Modell, Stufe 2 – Ausbau Chemnitz – Aue und des Nahverkehrsprojektes Chemnitzer Modell, Stufe 4 – Ausbau Chemnitz – Limbach-Oberfrohna. Diese Vorhaben umfassen die Verknüpfung der Eisenbahnstrecke Chemnitz – Aue im Bereich des Südbahnhofes mit dem Stadtbahnnetz Bernsdorfer Straße durch den Neubau der Straßenbahntrasse entlang der Reichenhainer Straße mit mehreren Zugangsstellen (Chemnitzer Modell, Stufe 2) sowie den Neubau des Straßenbahnzentrumsringes und der Straßenbahntrasse entlang der Hartmannstraße und der Leipziger Straße und dessen Verknüpfung mit der Eisenbahnstrecke nach Limbach-Oberfrohna (Chemnitzer Modell, Stufe 4). Zur Realisierung dieser Nahverkehrsprojekte errichtet der Zweckverband Verkehrsinfrastrukturanlagen auch des straßengebundenen ÖPNV, insbesondere Straßenbahntrassen. Eine eventuelle Umlage für die Erledigung dieser Aufgabe wird nur von der Stadt Chemnitz getragen. (6) Der Zweckverband erfüllt in Verwirklichung des Verbundgedankens insbesondere folgende weitere Aufgaben: a) Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV sowie Mitwirkung an der Finanzierung von Verkehrsleistungen, b) Vereinbarung oder Auferlegung von Nahverkehrsleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,	von Doppelungen bzw. Widersprüchen) → Änderungen auch in Umsetzung der Anmerkungen der überörtlichen Prüfung des ZVMS durch das StRPA • Abs. 8: systematische Zuordnung des § 5 Abs. 2 der bisherigen Fassung in die Vorschrift zu den Aufgaben des ZVMS; inhaltlich ist dieser Absatz unverändert
--	---	--

Straßenbahntrasse entlang der Reichenhainer Straße mit mehreren Zugangsstellen sowie den Neubau des Straßenbahnzentrumsringes und der Straßenbahntrasse entlang der Hartmannstraße und der Leipziger Straße und dessen Verknüpfung mit der Eisenbahnstrecke nach Limbach-Oberfrohna. Zur Realisierung dieses Vorhabens errichtet der Zweckverband Verkehrsinfrastrukturanlagen auch des straßengebundenen ÖPNV, insbesondere Straßenbahntrassen. Eine eventuelle Umlage für die Erledigung dieser Aufgabe wird nur von der Stadt Chemnitz getragen. (6) Aufgabe des Zweckverbandes ist die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zum Besuch der öffentlichen Schulen und der staatlich anerkannten Ersatzschulen freier Träger (§ 23 Absatz 3 SchulG) und den Ausbildungsverkehr zu fördern, zu organisieren, zu planen und seine Finanzierung zu regeln und zu kontrollieren. (7) Hinsichtlich der Schülerbeförderung werden allein die Aufgaben der Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie des Erzgebirgskreises wahrgenommen. Beschlüsse diese Aufgabe betreffend erfolgen nur durch die Verbandsräte der Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie des Erzgebirgskreises. Für die Erledigung dieser Aufgabe tragen allein die	c) Vorhaltung und Bewirtschaftung von Infrastruktur sowie Beschaffung und Beistellung von Fahrzeugen und Instandhaltungsanlagen, d) Koordination des kreisgrenzenüberschreitenden ÖPNV, insbesondere durch Entwicklung eines einheitlichen Netzes mit abgestimmten Fahrplänen, e) Entwicklung und Festlegung eines einheitlichen Tarifs, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif), f) Aufteilung der Beförderungsentgelte zwischen den Verkehrsunternehmen (Einnahmeaufteilung), g) Bereitstellung und Weiterentwicklung einer einheitlichen elektronischen Fahrplanauskunft in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen, h) Entwicklung eines einheitlichen Vertriebs und Marketings des ÖPNV in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen, i) Ermittlung von Kostensätzen für Verkehre im Verbandsgebiet, j) Bestellung und Kontrolle der in § 4 Abs. (2) und § 4 Abs. (5) b) dieser Verbandssatzung genannten Verkehrsleistungen, k) Betrieb von Sonderverkehrsmitteln des ÖPNV, l) Vertrieb von Fahrscheinen des ÖPNV.	
--	---	--

übertragenden Verbandsmitglieder die Kosten. Auf der Grundlage von § 60 Abs. 2 SächsKomZG werden die Istkosten der Schülerbeförderung vom ZVMS gegenüber den Landkreisen jährlich abgerechnet, soweit sie nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind. Die Kosten für die Durchführung der Beförderungs- bzw. Erstattungsleistungen werden den Landkreisen anteilig nach dem Verursacherprinzip zugeordnet. Personal- und sonstige Verwaltungsaufwendungen werden gedrittelt. Die Einzelheiten zu den Abrechnungsmodalitäten werden durch öffentlich-rechtlichen Finanzierungsvertrag geregelt. (8) Der ZVMS ist Aufgabenträger für das Sonderverkehrsmittel „Drahtseilbahn Augustusburg“ gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG. (9) Der ZVMS ist Aufgabenträger für die Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung der straßengebundenen Ersatzverkehre als dauerhaften Ersatz für vom ZVMS abbestellte SPNV-Verkehrsleistungen (Bahnersatzverkehr) im Gebiet der Stadt Chemnitz und des Landkreises Zwickau. (10) Der ZVMS ist Aufgabenträger für die Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung von Busverkehrsleistungen auf dem Gebiet des Erzgebirgskreises für die Strecke	(7) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verkehrsverbund Mittelsachsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VMS GmbH). Der Zweckverband ist alleiniger Gesellschafter der VMS GmbH. Der Zweckverband überträgt der VMS GmbH alle satzungsmäßigen nicht hoheitlichen Aufgaben. Bei der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben wird die VMS GmbH den Zweckverband beraten, unterstützen und alle vorbereitenden Arbeiten ausführen oder ausführen lassen, die bis zum Abschluss von Verträgen bzw. bis zu den Beschlussfassungen in der Verbandsversammlung oder infolge dessen im hoheitlichen Bereich anfallen. (8) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben außerdem Dritter bedienen. Er kann hierfür weitere Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Übertragung von Aufgaben bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung. Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.	
--	--	--

von Marienberg bis zur deutsch-tschechischen Grenze für den grenzüberschreitenden Busverkehr.		
	§ 5 Aufgaben Schülerbeförderung und Ausbildungsverkehr (1) Weitere Aufgabe des Zweckverbandes ist, die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zum Besuch der öffentlichen Schulen und der staatlich anerkannten Ersatzschulen freier Träger (§ 23 Absatz 3 SchulG) und den Ausbildungsverkehr zu fördern, zu organisieren, zu planen und seine Finanzierung zu regeln und zu kontrollieren. (2) Hinsichtlich der Schülerbeförderung werden allein die Aufgaben der Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie des Erzgebirgskreises wahrgenommen. (3) Für die Erledigung dieser Aufgabe tragen allein die übertragenden Verbandsmitglieder die Kosten. Auf der Grundlage von § 60 Abs. 2 SächsKomZG werden die Ist-Kosten der Schülerbeförderung vom Zweckverband gegenüber den Landkreisen jährlich abgerechnet, soweit sie nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind. Die Kosten für die Durchführung der Beförderungs- bzw. Erstattungsleistungen werden den Landkreisen anteilig nach dem Verursacherprinzip zugeordnet. Personal- und sonstige Verwaltungsaufwendungen werden gedrittelt. Die Einzelheiten zu den Abrechnungsmodalitäten werden durch öffentlich-rechtlichen Finanzierungsvertrag geregelt.	• Zusammenführung und Bündelung der Aufgabe Schülerbeförderung bzw. Ausbildungsverkehr sowie der dazugehörigen Regelungen in einer Vorschrift • Regelung zur Beschlussfassung systematisch der Regelung zur Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Verbandsversammlung (vgl. § 9 Abs. 4) zugeordnet • Im Übrigen sind die Regelungen inhaltlich unverändert geblieben.

	(4) Der Zweckverband bildet einen Beirat für die Aufgabe Schülerbeförderung. Die Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie Erzgebirgskreis entsenden in den Beirat jeweils drei Vertreter. Im Rahmen seiner Aufgabe hat der Beirat eine beratende Funktion.	
§ 5 Aufgabenerfüllung (1) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verkehrsverbund Mittelsachsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VMS GmbH). Der Zweckverband ist alleiniger Gesellschafter der VMS GmbH. Der Zweckverband überträgt der VMS GmbH insbesondere folgende Aufgaben: 1. Koordination des kreisgrenzenüberschreitenden ÖPNV, insbesondere durch Entwicklung eines einheitlichen Netzes mit abgestimmten Fahrplänen; 2. Entwicklung eines einheitlichen Tarifs, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif); 3. Vornahme der Aufteilung der Beförderungsentgelte zwischen den Verkehrsunternehmen (Einnahmeaufteilung); 4. Bereitstellung einer einheitlichen Fahrplanauskunft und Herausgabe eines einheitlichen Fahrplanheftes in		Regelung entfällt an dieser Stelle, da alle Regelungsinhalte an anderer Stelle der Satzung entweder bereits geregelt waren (wie z. B. die einzelne Zuweisung von Aufgaben an die VMS GmbH aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und Nrn. 9+10) und die anderen Aufgaben sind inhaltlich der Regelung in § 4 Abs. 2 der Neufassung zugeordnet worden, im Übrigen: • systematische Zuordnung des § 5 Abs. 2 der bisherigen Fassung in die Vorschrift zu den Aufgaben des ZVMS; inhaltlich ist dieser Absatz unverändert geblieben • systematische Zuordnung der Regelung zum Beirat Schülerbeförderung (vgl. § 5 Abs. 3 alte Fassung) in die neue Regelung des § 5 zum Thema Aufgabe Schülerbeförderung

Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen; 5. Entwicklung eines einheitlichen Vertriebs und Marketings des ÖPNV in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen; 6. Ermittlung von Kostensätzen für Verkehre im Verbandsgebiet; 7. Planung und Mitwirkung an der Finanzierung von Verkehrsleistungen 8. Bestellung und Kontrolle der in § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 9 dieser Verbandssatzung genannten Verkehrsleistungen, wenn der Zweckverband die VMS GmbH mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe gesondert beauftragt hat; 9. Erstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, wenn der Zweckverband die VMS GmbH mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe gesondert beauftragt hat; 10. Vorhaltung und Bewirtschaftung von Infrastruktur sowie Beschaffung und Beistellung von Fahrzeugen und Instandhaltungsanlagen; 11. Betrieb von Sonderverkehrsmitteln des Öffentlichen Personennahverkehrs; 12. Vertrieb von Fahrscheinen des Öffentlichen Personennahverkehrs		
--	--	--

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben außerdem Dritter bedienen. Er kann hierfür weitere Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Übertragung von Aufgaben bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung. Einzelheiten sind vertraglich zu regeln. (3) Der Zweckverband bildet einen Beirat für die Aufgabe Schülerbeförderung. Die Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie Erzgebirgskreis entsenden in den Beirat jeweils drei Vertreter. Im Rahmen seiner Aufgabe hat der Beirat eine beratende Funktion.		
§ 6 Verbandsorgane Die Organe des Zweckverbandes sind 1. die Verbandsversammlung und 2. der Verbandsvorsitzende.		
§ 7 Verbandsversammlung und Stimmrecht (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ist durch Satzung zu regeln.	§ 7 Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ist durch Satzung zu regeln. (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.	• Wegfall Abs. 3: redaktionelle Anpassung und Zuordnung des Stimmrechts in die Regelung zur Beschlussfassung der Verbandsversammlung (vgl. § 9) • redaktionelle Ergänzung der Regelung zur Geschäftsordnung der Verbandsversammlung (Zuordnung aus § 10 Abs. 2) – systematische Zuordnung zu den Regelungen über die Verbandsversammlung allgemein

(3) Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen, davon abweichend hat die Stadt Zwickau zwei Stimmen.		(statt im Bereich der Aufgaben der Verbandsversammlung)
§ 8 Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Zur Wahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich. (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden. (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorsitzende die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. (4) Die mit der Vertretung der Betriebsführung beauftragten Personen der VMS GmbH nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil. Beauftragte	(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Zur Wahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich. (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden. (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorsitzende die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. (4) Die mit der Vertretung der Betriebsführung beauftragten Personen der VMS GmbH nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil. Beauftragte Dritte nach § 4 Abs. (8) dieser Verbandssatzung können zugeladen werden.	• redaktionelle Anpassung in Abs. 4 (Verweis angepasst), im Übrigen inhaltlich unverändert

Dritte nach § 5 Abs. 2 können zugeladen werden.		
§ 9— Beschlüsse in der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung kann in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Der Zweckverband ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung ist zulässig. (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. (3) Soweit ein Gesetz oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Verbandsversammlung kann aus wichtigem Grund in geheimer Abstimmung beschließen. Stimmenthaltungen sind zulässig und werden beim Abstimmungsergebnis nicht	§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung kann in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Der Zweckverband ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung (im sogenannten Umlaufverfahren) ist zulässig; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigter Vertreter eines Verbandsmitgliedes innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang widerspricht. (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. (3) Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen, davon abweichend hat die Stadt Zwickau zwei Stimmen. (4) Beschlussfassungen, die die Aufgabe der notwendigen Schülerbeförderung gemäß § 5 Abs. (1) dieser Verbandssatzung betreffen, erfolgen nur durch die Verbandsräte der Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie des Erzgebirgskreises.	• Redaktionelle Anpassungen bzw. Bündelung sämtlicher Regelungen zu Beschlussfassungen in dieser Vorschrift, wie z. B. Regelung zur Beschlussfassung, die die Aufgabe der Schülerbeförderung betreffen, hier platziert (vormals in § 4 Abs. 7 der Satzung) und Regelung der Stimmrechte integriert (vormals in § 7 Abs. 3 der Satzung), vgl. § 9 Abs. 4. • Inhaltliche Konkretisierung und Ergänzung in Abs. 1 zur Beschlussfassung im schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren entsprechend der Regelung aus § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO. • Inhaltliche Änderung in Abs. 7 dahingehend, dass die Regelung zur Übermittlung der Niederschrift an die Aufsichtsbehörde entfallen ist. Hintergrund ist, dass diese Regelung aufgrund der Regelungen des Kommunalrechts (SächsKomZG und SächsGemO) nicht erforderlich ist, mithin nicht vorzusehen ist. • redaktionelle Anpassungen der Verweise auf andere Vorschriften der Verbandssatzung

berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht. (4) Einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über hoheitliche Aufgaben. Dies betrifft folgende Angelegenheiten: 1. Wahrnehmung der SPNV-Aufgabe gemäß § 4 Abs. 2, 2. Beschlussfassung zum Nahverkehrsplan gemäß § 4 Abs. 3. (5) Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Verbandsversammlung ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Verbandsmitglied kann verlangen, dass seine Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes, der VMS GmbH, eines beauftragten Dritten nach § 4 Abs. 3 oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Die	(5) Soweit ein Gesetz oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Verbandsversammlung kann aus wichtigem Grund in geheimer Abstimmung beschließen. Stimmenthaltungen sind zulässig und werden beim Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht. (6) Einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über hoheitliche Aufgaben. Dies betrifft folgende Angelegenheiten: a) Wahrnehmung der SPNV-Aufgabe gemäß § 4 Abs. (2) dieser Verbandssatzung sowie b) Beschlussfassung zum Nahverkehrsplan gemäß § 4 Abs. (4) dieser Verbandssatzung. (7) Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Verbandsversammlung ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Verbandsmitglied kann verlangen, dass seine Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes, der VMS GmbH, eines	
---	---	--

Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.	beauftragten Dritten nach § 4 Abs. (8) dieser Verbandssatzung oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.	
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund dieser Satzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen werden: 1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen; 2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen; 3. die Haushaltssatzung und gegebenenfalls die Nachtragshaushaltssatzung und die Feststellung der Jahresrechnung; 4. die Bewilligung von über und außerplanmäßigen Ausgaben, deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 EUR übersteigt;	(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder auf Grund dieser Satzung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen. (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten: a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, b) die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern, c) die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen, d) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, e) die Haushaltssatzung und gegebenenfalls die Nachtragshaushaltssatzung und die Feststellung des Jahresabschlusses,	• redaktionelle Anpassungen und Umsortierung der Aufgaben • Aktualisierungen der geregelten Wertgrenzen, insbesondere die Anhebung der Wertgrenzen unter Beachtung der entsprechenden Preisentwicklungen, dabei insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen: • Wertgrenze bei den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben von 50.000 EUR auf 150.000 EUR im Einzelfall erhöht • Wertgrenze bei Abschluss oder Änderung von Verträgen von 250.000 EUR auf 500.000 EUR im Einzelfall erhöht • weitere inhaltliche Anpassungen: • Abs. 2 I): - Anpassung der Regelung zu den Verkehrsverträgen an die Wirklichkeit des Vertragscontrollings im Bereich der SPNV-Verträge: Aufgrund der

5. den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit diese eine Summe von 250.000 EUR im Einzelfall übersteigen; 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter; 7. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern; 8. die Beschlussfassung zum Nahverkehrsplan; 9. die Festlegung des einheitlichen Tarifs, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif); 10. die Art und Weise der Berechnung der Aufteilung der Beförderungsentgelte zwischen den Verkehrsunternehmen (Einnahmeaufteilung); 11. die Art und Weise der Berechnung von Kostensätzen für Verkehre; 12. der Abschluss von Verkehrsverträgen, die Abgabe von Bestellgarantien für einzelne SPNV-Strecken; 13. die Übertragung von Aufgaben des Zweckverbandes an Dritte. (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.	f) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 150.000 EUR übersteigt g) den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit diese eine Summe von 500.000 EUR im Einzelfall übersteigen h) die Beschlussfassung zum Nahverkehrsplan; i) die Festlegung des einheitlichen Tarifs, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif); j) die Art und Weise der Berechnung der Aufteilung der Beförderungsentgelte zwischen den Verkehrsunternehmen (Einnahmeaufteilung); k) die Art und Weise der Berechnung von Kostensätzen für Verkehre; l) den Abschluss von Verkehrsverträgen (Neuvergaben), die Abgabe von Bestellgarantien für einzelne SPNV-Strecken sowie den Abschluss von Änderungen oder Ergänzungen von Verkehrsverträgen, soweit die finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Änderung bzw. Ergänzung den Wert von 500.000 EUR übersteigen; m) die Übertragung von Aufgaben des Zweckverbandes an Dritte sowie die Übertragung von Aufgaben Dritter an den Zweckverband unter Beachtung der kommunalen Regelungen;	bisherigen Regelung fallen <u>alle</u> vertraglichen Vereinbarungen zu Verkehrsverträgen (gemeint sind alle Nachträge, Ergänzungs- und Änderungsvereinbarungen zu bestehenden Verkehrsverträgen) in die (Beschluss-)Zuständigkeit der Verbandsversammlung. Dies betrifft damit auch z. B. kurzfristig erforderlich werdende Vereinbarungen wegen Baumaßnahmen (z. B. in Bezug auf Ersatzverkehre, Betriebskonzepte etc.) oder Nachträge zu Verkehrsverträgen, die keine monetären Auswirkungen haben bzw. kostenneutral sind. Bei dieser Art der „Nachträge“, die entweder das betriebliche Ablaufprogramm infolge von Baustellen betreffen, sich monetär nicht auswirken oder kostenneutral sind, handelt sich um das alltägliche Vertragscontrolling im SPNV-Bereich und ist daher nicht zwingend der (Beschluss-)Zuständigkeit der Verbandsversammlung zuzuordnen; zumal die Verbandsversammlung den Abschluss des Verkehrsvertrages nach Neuvergabe ohnehin beschlossen hat. - Infolge dessen ist diese Regelung dahingehend angepasst worden, dass die Verbandsversammlung für den <i>Neuabschluss von Verkehrsverträgen (infolge von Neuvergaben)</i> zuständig ist und hierüber zu beschließen hat. - Die (Beschluss-)Zuständigkeit für die vorgenannten „Nachträge“ zu den Verkehrsverträgen ist der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden bis zu einer Wertgrenze von einschließlich
---	--	--

	n) Vertretung des Zweckverbandes in einer Rechtsform des privaten Rechts (vgl. § 98 SächsGemO). (3) Soweit vorstehend nicht anders geregelt, beziehen sich alle Wertgrenzen auf Nettowerte und jeweils auf einen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.	500.000 EUR zugeordnet worden, vgl. § 11 Abs. 2 e) der Neufassung); alle anderen Nachträge > 500.000 EUR liegen in der (Beschluss-) Zuständigkeit der Verbandsversammlung. • Abs. 2 m): - Aufnahme der ergänzenden bzw. klarstellenden Regelung, dass auch bei der Übertragung der Aufgaben von Dritten an den Zweckverband die Beschlussfassung der Verbandsversammlung erforderlich ist (ebenso wie bei dem bislang geregelten Sachverhalt, dass die Übertragung von Aufgaben des Zweckverbandes an Dritte durch die Verbandsversammlung zu beschließen ist). • Abs. 2 n): - Ergänzung der Regelung zur Beschlussfassung zur Vertretung des Zweckverbandes in einer Rechtsform des privaten Rechts nach § 98 SächsGemO, um die Möglichkeit zu schaffen, einen anderen Vertreter bestimmen zu können • Abs. 3: - ergänzende Regelung zum Ausgangspunkt bzw. Bemessungsgrundlage der geregelten Wertgrenzen • redaktionelle Anpassung der Regelung zur Geschäftsordnung der Verbandsversammlung → aus § 10 Abs. 2 alte Fassung wg. der besseren systematischen Zuordnung
--	---	---

		nach § 7 Abs. 3 der Neufassung (allgemeine Regelung zur Verbandsversammlung) verschoben
§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Verbandsversammlungen vor und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für: - den Vollzug des durch die Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltes und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel; - die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis einschließlich 50.000 EUR im Einzelfall; - die Einstellung, die Beförderung und die Entlassung sowie die Eingruppierung von Bediensteten im Rahmen des Stellenplanes mit Ausnahme des Geschäftsführers; - den Abschluss oder die Änderung von Verträgen bis einschließlich 250.000 EUR je Vertrag mit Ausnahme von Verkehrsverträgen;	(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Verbandsversammlungen vor und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für: - den Vollzug des durch die Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltes und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel; - die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis einschließlich 150.000 EUR im Einzelfall; - die Einstellung, die Beförderung und die Entlassung sowie die Eingruppierung von Bediensteten im Rahmen des Stellenplanes mit Ausnahme des Geschäftsführers; - den Abschluss oder die Änderung von Verträgen mit Ausnahme von Verkehrsverträgen bis einschließlich 500.000 EUR je Vertrag; die Änderungen oder Ergänzungen von Verkehrsverträgen, soweit die finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Änderung bzw.	- Folgende inhaltliche Änderungen: Abs. 2 b): - Wertgrenze bei den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben von 50.000 EUR auf 150.000 EUR im Einzelfall erhöht (korrespondierend zur Anpassung der Wertgrenze in § 10 Abs. 2 f) der Neufassung) Abs. 2 d): - Wertgrenze in Bezug auf den Abschluss von Verträgen aktualisiert auf den Betrag von 500.000 EUR Abs. 2 e): - inhaltliche Ergänzung in Bezug auf die Ergänzungen bzw. Änderungen von Verkehrsverträgen korrespondierend zur Regelung in § 10 Abs. 2 f) der Neufassung Ergänzung Abs. 3: - ergänzende Regelung zum Ausgangspunkt bzw. Bemessungsgrundlage der geregelten Wertgrenzen Ergänzung Abs. 4: - systematische Zuordnung der Regelung aus § 11 Abs. 7 alte Fassung in die Regelung zur Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden; Zusatz des Verweises auf die Geschäftsordnung gestrichen

5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis einschließlich einem Streitwert von 250.000 EUR; 6. die Stundung von Forderungen bis einschließlich 50.000 EUR im Einzelfall. (3) Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften gemäß dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), an denen der Zweckverband beteiligt ist, obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Er ist bei der Ausübung von Gesellschafterrechten an Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. (4) Der Verbandsvorsitzende bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften nach Absatz 3 für folgende Beschlüsse: 1. Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und Verwendung der Ergebnisse sowie Abdeckung von Verlusten; 2. Genehmigung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Jahreserfolgsplan, 5-jährigem Finanzplan und Stellenübersicht; 3. Entlastung der Geschäftsführung;	Ergänzung den Wert bis einschließlich 500.000 EUR nicht übersteigen; f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis einschließlich einem Streitwert von 250.000 EUR. g) die Stundung von Forderungen bis einschließlich 50.000 EUR im Einzelfall. (3) Soweit vorstehend nicht anders geregelt, beziehen sich alle Wertgrenzen auf Nettowerte und jeweils auf einen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. (4) Der Verbandsvorsitzende kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.	
--	--	--

4. Änderung des Gesellschaftsvertrages; 5. Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung; 6. Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere deren Veräußerung und Belastung, die Bestimmung des § 17 GmbHG bleibt unberührt; 7. Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft sowie Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren; 8. Aufnahme neuer Gesellschafter; 9. Beschlüsse über die Besetzung von Organen bei Beteiligungsgesellschaften. (5) Abs. 4 gilt entsprechend für die Ausübung von Gesellschafterrechten, soweit es um die Zustimmung der Gesellschafter für folgende Geschäfte in der Gesellschaft geht: 1. Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligung an anderen Unternehmen, sowie Einrichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten; 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;		
---	--	--

3. Kaufabschlüsse mit Einzelbeschaffungswert von mehr als 250.000 EUR; 4. Abschluss oder Änderung von Verträgen, die eine Verpflichtung der Gesellschaft von über 250.000 EUR zur Folge haben; 5. Veräußerung von Gegenständen aus dem Anlagevermögen, soweit der marktübliche Verkehrswert im Einzelfall 250.000 EUR übersteigt; 6. Gewährung von Krediten jeglicher Art, soweit sie einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen; 7. Übernahme von Bürgschaften und Garantien, soweit sie eine Verpflichtung der Gesellschaft von über 250.000 EUR zur Folge haben und haben können; 8. Eingehung von Wechselverpflichtungen, soweit sie einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen; 9. Schuldbeitritte, soweit zu einer Schuld von über 250.000 EUR beigetreten wird; 10. Erteilung von Prokura oder Generalvollmacht; 11. Beantragung von beförderungsrechtlichen Genehmigungen für Linien im Verbundgebiet.		
--	--	--

(6) Der Verbandsvorsitzende hat den Verbandsmitgliedern hinsichtlich der Gesellschaft Auskunfts- oder Einsichtsrechte zu verschaffen, die den Auskunfts- oder Einsichtsrechten des Gesellschafters nach § 51 a GmbHG gleichkommen. (7) Der Verbandsvorsitzende kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.		
	§ 11a Ausübung von Gesellschafterrechten (1) Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften gemäß dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie bei anderen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und Vereinen (im Folgenden „Beteiligungsgesellschaften“), an denen der Zweckverband beteiligt ist, obliegt im Grundsatz dem Verbandsvorsitzenden, soweit nicht die Verbandsversammlung gemäß § 10 Abs. (2) n) dieser Verbandssatzung einen anderen Vertreter für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft bestimmt hat (im Folgenden „entsandter Vertreter“). (2) Bei Beteiligungen des Zweckverbandes an einem anderen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und Vereinen bis einschließlich 10 % des Stammkapitals der Beteiligungsgesellschaft (im Folgenden „Kleinstbeteiligungen“) obliegt die Ausübung der Gesellschafterrechte dem Geschäftsführer des Zweckverbandes als Leiter der Geschäftsstelle	• Zur besseren systematischen Zuordnung und Transparenz sind die Regelungen zur Ausübung von Gesellschafterrechten in einer eigenen Vorschrift zusammengefasst worden, d. h. Überführung der Regelungen aus § 11 Abs. 3 bis 6 der alten Fassung in diese neue Regelung des § 11a. • Folgende inhaltliche Änderungen sind vorgenommen worden: • Abs. 1: - Erweiterung der Ausübung von Gesellschafterrechten auch auf andere Rechtsformen des privaten Rechts gemäß § 98 SächsGemO (somit inhaltliche Anpassung auf weitere Rechtsformen wie Vereine, GmbH & Co. KG unter Beachtung der Möglichkeiten der SächsGemO)

	nach § 12 dieser Verbandssatzung. Abs. (4) und Abs. (5) sind im Falle der Kleinstbeteiligungen nicht anwendbar. (3) Der Verbandsvorsitzende bzw. der entsandte Vertreter ist bei der Ausübung von Gesellschafterrechten an Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Gleiches gilt im Falle von Abs. (2) für den Geschäftsführer des Zweckverbandes. (4) Der Verbandsvorsitzende bzw. der entsandte Vertreter bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften nach Abs. (1) für folgende Beschlüsse: a) Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und Verwendung der Ergebnisse sowie Abdeckung von Verlusten, b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Jahreserfolgsplan, 5-jährigem Finanzplan und Stellenübersicht, c) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, d) Änderung des Gesellschaftsvertrages, e) Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung, f) Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere deren Veräußerung und Belastung, die Bestimmungen des GmbHG hierzu bleiben unberührt,	• Abs. 2: - Ergänzung zur Wahrnehmung von Gesellschafterrechten bei sogenannten „Kleinstbeteiligungen“ (bis einschließlich 10 % des Stammkapitals) durch den Geschäftsführer des ZVMS • Abs. 3 und Abs. 4: - Inhaltliche Anpassung an die Erweiterung in Abs. 1 (Bindungswirkung gilt auch für den jeweils entsandten Vertreter) • Abs. 4 c): - Ergänzung der Entlastung des Aufsichtsrates • Abs. 4 f): - redaktionelle Anpassung an den Wegfall des § 17 GmbHG • Abs. 5 b): - Anpassung der Regelung zu den Grunderwerbsvorgängen derart, dass dies ausschließlich die Fälle betrifft, bei denen zugunsten der Gesellschaft Grunderwerb erfolgt - Mit anderen Worten eine Beschlussfassung ist immer dann erforderlich, soweit die Gesellschaft Grundstücke erwerben will, die in ihrem Eigentum (Anlagevermögen) verbleiben sollen (gleiches gilt für die Veräußerung bzw. Belastung von Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten). - Hintergrund ist, dass die bisherige Regelung in Bezug auf die Beteiligung an der VMS GmbH eine Befassung
--	---	--

	g) Auflösung und Umwandlung der Beteiligungsgesellschaft sowie Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren, h) Aufnahme neuer Gesellschafter, i) Beschlüsse über die Besetzung von Organen bei Beteiligungsgesellschaften. (5) Abs. (4) gilt entsprechend für die Ausübung von Gesellschafterrechten, soweit es um die Zustimmung der Gesellschafter für folgende Geschäfte in der Beteiligungsgesellschaft nach Abs. (1) geht: a) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligung an anderen Unternehmen, sowie Einrichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit es um Grundstücke bzw. grundstücksgleiche Rechte geht, die Eigentum der Beteiligungsgesellschaft werden bzw. sind, c) Kaufabschlüsse mit Einzelbeschaffungswert von mehr als 500.000 EUR, d) Abschluss oder Änderung von Verträgen, die eine Verpflichtung der Beteiligungsgesellschaft von über 500.000 EUR zur Folge haben, e) Veräußerung von Gegenständen aus dem Anlagevermögen, soweit der marktübliche Verkehrswert im Einzelfall 250.000 EUR übersteigt,	und Beschlussfassung zu sämtlichen Grunderwerbsvorgängen erforderlich gemacht hat. Die VMS GmbH wickelt aufgrund der Bautätigkeiten im Bereich der Infrastrukturvorhaben i.Z.m. dem Chemnitzer Modell sehr häufig die Grunderwerbsvorgänge, die sich aus den jeweiligen Planfeststellungsbeschlüssen ergeben, ab. Dabei organisiert die VMS GmbH die entsprechenden Grunderwerbsvorgänge zwischen alten und neuen Eigentümern, zählt als Veranlasser der Baumaßnahme gemäß den Regelungen zur Entschädigung für den Eigentumsverlust die Kaufpreise und wird zu keinem Zeitpunkt Eigentümerin dieser Grundstücke. Der Grunderwerb erfolgt stets direkt zugunsten des neuen Eigentümers. - Diese Fälle sollen nicht mehr als zustimmungspflichtige Geschäfte der (Beschluss-)Zuständigkeit der Verbandsversammlung unterliegen. • Abs. 5 c) und d): - Aktualisierungen der geregelten Wertgrenzen, insbesondere die Anhebung der Wertgrenzen unter Beachtung der entsprechenden Preisentwicklungen: Anhebung von 250.000 EUR auf 500.000 EUR im Einzelfall • Abs. 6: - ergänzende Regelung zum Ausgangspunkt bzw. Bemessungsgrundlage der geregelten Wertgrenzen
--	---	---

	f) Gewährung von Krediten jeglicher Art, soweit sie einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen, g) Übernahme von Bürgschaften und Garantien, soweit sie eine Verpflichtung der Beteiligungsgesellschaft von über 250.000 EUR zur Folge haben und haben können, h) Eingehung von Wechselverpflichtungen, soweit sie einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen, i) Schuldbeitritte, soweit zu einer Schuld von über 250.000 EUR beigetreten wird, j) Erteilung von Prokura oder Generalvollmacht, k) Beantragung von beförderungsrechtlichen Genehmigungen für Linien im Verbundgebiet. (6) Soweit vorstehend nicht anders geregelt, beziehen sich alle Wertgrenzen auf Nettowerte und jeweils auf einen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. (7) Der Verbandsvorsitzende bzw. der entsandte Vertreter hat den Verbandsmitgliedern hinsichtlich der Beteiligungsgesellschaft Auskunfts- oder Einsichtsrechte zu verschaffen, die den Auskunfts- oder Einsichtsrechten des Gesellschafters nach § 51 a GmbHG gleichkommen.	• Abs. 7: - Erweiterung der Pflicht zur Unterrichtung über alle Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften an die Verbandsversammlung auf die entsprechend entsandten Vertreter (korrespondierend zu der Regelung, dass per entsprechendem Beschluss der Verbandsversammlung ein anderer Vertreter als der Verbandsvorsitzende für die Beteiligungsgesellschaft entsandt werden kann).
--	--	--

§ 12 Geschäftsstelle, Geschäftsführung (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird am Sitz des Zweckverbandes eingerichtet. (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer. (3) Der Geschäftsführer erledigt die ihm durch den Verbandsvorsitzenden übertragenen Aufgaben. (4) Der Zweckverband kann für die Erledigung seiner Aufgaben weitere hauptamtliche Bedienstete sowie nebenamtliche oder ehrenamtliche Bedienstete einstellen.	(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird am Sitz des Zweckverbandes eingerichtet und zur Verwaltung des Zweckverbandes unterhalten. (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle in eigener Verantwortung. (3) Des Weiteren obliegt dem Geschäftsführer die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Kleinstbeteiligungen mit einer Beteiligungsquote des Zweckverbandes bis einschließlich 10 % des Stammkapitals der Beteiligungsgesellschaft, vgl. § 11a Abs. (2) dieser Verbandssatzung. (4) Der Geschäftsführer erledigt die ihm durch den Verbandsvorsitzenden übertragenen Aufgaben. Das Nähere regelt der Verbandsvorsitzende durch eine Dienstanweisung bzw. durch eine gesonderte vertragliche Regelung. (5) Der Geschäftsführer ist bei Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben an die Gesetze sowie andere einschlägige rechtliche Bestimmungen, diese Verbandssatzung, Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden gebunden. (6) Der Geschäftsführer hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes den Verbandsvorsitzenden unverzüglich sowie die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.	• ergänzende Regelungen in Umsetzung der Anmerkungen aus der überörtlichen Prüfung des ZVMS durch das StRPA aufgenommen • ergänzende bzw. klarstellende Regelung zu den Rechten und Pflichten des Geschäftsführers bei Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben • Abs. 3: - inhaltliche Ergänzung zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Kleinstbeteiligungen (korrespondierend zur Regelung in § 11a Abs. 2 der Neufassung)
---	--	--

	(7) Der Zweckverband kann für die Erledigung seiner Aufgaben weitere hauptamtliche Bedienstete sowie nebenamtliche oder ehrenamtliche Bedienstete einstellen.	
§ 13 Verbandswirtschaft (1) Der Zweckverband ist Träger der hoheitlichen Aufgaben gemäß dem ÖPNVG und erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. (2) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem ÖPNVG dem ZVMS zur Verfügung gestellten Finanzmittel vom Freistaat Sachsen sind zweckgebunden und stehen bis zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung oder im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, in voller Höhe unter dem Rückforderungsvorbehalt des Freistaates Sachsen.	(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der SächsGemO über die Gemeindewirtschaft entsprechend. (2) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem ÖPNVG dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Finanzmittel vom Freistaat Sachsen sind zweckgebunden und stehen bis zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung oder im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, in voller Höhe unter dem Rückforderungsvorbehalt des Freistaates Sachsen.	• redaktionelle Klarstellung • Bisherige Regelung aus Abs. 1 an den Anfang der Satzung gestellt, dort systematisch besser zugeordnet.
§ 14 Haushaltssatzung (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln. (2) Die Haushaltssatzung soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und mit		

ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.		
§ 15 Deckung des Finanzbedarfs (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf gemäß § 60 SächsKomZG in der jeweils gültigen Fassung. Für die Berechnung der Umlage ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes maßgebend. (2) Die satzungsgemäßen Aufgaben der VMS GmbH können mit Mitteln des Zweckverbandes finanziert werden, soweit die eigenen Einnahmen der VMS GmbH für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nicht ausreichend sind. Die Höhe dieses Finanzbedarfs wird von der Verbandsversammlung festgestellt. Die Verbandsmitglieder können den so festgestellten Betrag direkt an die VMS GmbH leisten.		
§ 16 Kassenverwaltung Die Kassengeschäfte werden auf der Grundlage der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) in der jeweils gültigen Fassung am Ort der Geschäftsstelle oder an einem von der Verbandsversammlung zu beschließenden Ort eines beteiligten Verbandsmitgliedes geführt.		

§ 17 Örtliche Rechnungsprüfung (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres vor. (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird von einem durch die Verbandsversammlung bestimmten Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes oder Rechnungsprüfer, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeinde- beziehungsweise Landkreisordnung durchgeführt. (3) Nach der Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgestellt.	(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres vor. (2) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses wird von einem durch die Verbandsversammlung per Beschluss bestimmten Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes oder Rechnungsprüfer, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeinde- beziehungsweise Landkreisordnung durchgeführt. (3) Nach der Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgestellt.	• redaktionelle Anpassung, Schärfung der Begrifflichkeiten (z. B. statt „Jahresrechnung“ nunmehr „Jahresabschluss“)
§ 18 Änderung der Verbandssatzung Eine Änderung der Verbandssatzung ist nur mit zwei Drittel der Stimmen aller Verbandsmitglieder möglich.		
§ 19 Auflösung des Zweckverbandes Der Zweckverband kann sich durch Beschluss der Verbandsversammlung auflösen. Der Auflösungsbeschluss bedarf drei Viertel der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und kann versagt		

werden, wenn zum Entscheidungszeitpunkt die Voraussetzungen für die Bildung eines Pflichtverbandes vorliegen.		
§ 20 Abwicklung (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert. (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, sofern nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt. (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden. (4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. (5) Können die Ansprüche der Gläubiger nicht oder nicht vollständig befriedigt werden, so werden die Ansprüche von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung befriedigt.		

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.	§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger. (2) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden auf der Internetseite des Zweckverbandes entsprechend der gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht.	• ergänzende Regelung im Umsetzung der Regelung in § 36b SächsGemO zur Transparenz für die Öffentlichkeit
	§ 22 Inkrafttreten (1) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. (2) Die Verbandssatzung veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 42/2017 vom 19. Oktober 2017 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 29. November 2019 (Sächs. Amtsblatt Nr. 21/2020 vom 22. Mai 2020) und 2. Änderung vom 26. Juni 2020 (Sächs. Amtsblatt 29/2022 vom 21. Juli 2022) tritt außer Kraft.	• ergänzende Regelung zum Inkrafttreten der Verbandssatzung
